

Kontrollmechanismen des Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten bei verdeckten Ermittlungsmaßnahmen*

Von Assistant-Prof. Dr. *Besik Meurmishvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einleitung

Bei der Durchführung verdeckter Ermittlungen besteht die Gefahr, dass Eingriffe in den geschützten Bereich der Privatsphäre erfolgen und Menschenrechte verletzt werden. Daher ist es notwendig, wirksame Mechanismen zur Kontrolle dieser Ermittlungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, um dadurch geeignete Voraussetzungen zur Verhinderung rechtswidriger Eingriffe in die Privatsphäre zu schaffen.¹ Das Strafprozessrecht sieht Einschränkungen wie beispielsweise das Verbot der Durchführung verdeckter Ermittlungen bei bestimmten Straftaten vor. Darüber hinaus unterliegen diese Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf ihre Anordnung, Dauer usw.² der gerichtlichen Kontrolle, was fast den internationalen Standards entspricht.³ Gleichwohl stellt sich die – auch heute noch aktuelle – Frage, wie wirksam die in der nationalen Gesetzgebung vorgesehenen Kontrollmechanismen sind. Die Durchführung von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen gestaltet sich aufgrund rechtlicher und technischer Aspekte sehr komplex. Daher ist das Monitoring dieser Maßnahmen auch im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte nicht einfach. Seit 2014 berücksichtigt die georgische Gesetz-

gebung jedoch internationale Ansätze und Erfahrungen⁴ bezüglich der Durchführung und wirksamen Kontrolle verdeckter Ermittlungen.

Vor diesem Hintergrund ist es von Interesse, die Befugnisse des „Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten“ zu analysieren, um festzustellen, ob diese externe Kontrollinstanz verdeckte Ermittlungen wirksam überwachen kann. Mit der vorliegenden Untersuchung sollen sowohl die positiven als auch die negativen Aspekte identifiziert und ein Beitrag zu den Bemühungen um eine Verbesserung des Monitorings verdeckter Ermittlungen geleistet werden.

II. Befugnisse des Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Durchführung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen

Das Monitoring der Durchführung verdeckter Ermittlungen stellt auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene eine Herausforderung dar.⁵ Die Einbeziehung einer unabhängigen Kontrollinstanz in die Durchführung dieser Ermittlungsmaßnahmen ist aus Sicht des Menschenrechtsschutzes wichtig.⁶ Im Schrifttum finden sich diesbezüglich viele Beiträge⁷, jedoch hat

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Lektoratsmitglied der DGStZ Frau *Mariami Rizhamadze*.

¹ Siehe *Giakoumopoulos, Christos/Buttarelli, Giovanni/O'Flaherty, Michael*, Handbuch zum europäischen Datenschutzrecht, 2018, S. 51 ff., https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/Handbook_data_protection_KAT (zuletzt abgerufen: 25.06.2024).

² Art. 1433 der georgischen Strafprozessordnung (im Folgenden abgekürzt als gStPO).

³ Siehe die Urteile des EGMR, *Zakharov v. Russia*, No. 47143/6, 04.12.2015; *Kennedy v. United Kingdom*, No. 26839/05, 18.05.2010; *Huvig v. France*, No. 11105/84, 24.04.1990; *Iordachi and Others v. Moldova*, No. 25198/02, 14.09.2009; *Gvasalia, Tamar*, Verdeckte Ermittlungen und verfassungsrechtliche Garantien der Privatsphäre (Überprüfung von Gesetzesänderungen), *Recht und Welt (Zeitschrift)*, 2 (2015), 188.

⁴ Siehe das Urteil des EGMR, *Zakharov v. Russia*, No. 47143/6, 04.12.2015, Rn. 231 ff.

⁵ Siehe *Khodeli, Maka*, Die Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen im Strafprozess (nach georgischem und deutschem Recht), 2019, S. 366 ff.

⁶ Siehe *Gegeshidze, Tamari*, Gewinnung und Nutzung von Informationen aus modernen elektronischen Kommunikationsmitteln im Strafprozess, 2021, S. 132, https://www.tsu.ge/assets/media/files/48/disertaciebi5/Tamari_Gegeshidze.pdf (zuletzt abgerufen: 25.06.2024).

⁷ Siehe *Harfield, Clive*, The Governance of Covert Investigation, S. 773 ff., https://law.unimelb.edu.au/_data/assets/pdf_file/0009/1703529/34_3_4.pdf (zuletzt abgerufen: 25.06.2024); *Khutsishvili, Ilia*, Problematische Aspekte im

sich bisher noch keine einheitliche Meinung herausgebildet.

Internationalen Ansätzen zufolge kann die Aufsicht über verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in drei Phasen unterteilt werden, nämlich (1.) die Genehmigung einer Maßnahme, (2.) das Monitoring ihrer Durchführung und (3.) die Überprüfung der Rechtmäßigkeit bei Beendigung oder Unterbrechung der Maßnahme.⁸ Zu den grundlegenden Anforderungen gehören darüber hinaus ein hinreichender Grad an Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans sowie entsprechende Regeln für die Auswahl und Ernennung der Beamten/Beauftragten, damit diese unabhängig von der die Maßnahme durchführenden Behörde/Stelle agieren können.⁹

Das Gericht gilt als Kontrollinstanz für die Einleitung und Durchführung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen.¹⁰ Indes ist es nicht seine Aufgabe, diese Ermittlungen vollständig zu kontrollieren.¹¹ Angesichts der aktuellen Situation verfügt das Gericht nicht über die Ressourcen, dies zu tun.¹² Insofern dürfen die Möglich-

keiten der Gerichte nicht überschätzt werden. Zusätzlich zu den Gerichten ist es daher notwendig, verdeckte Ermittlungen durch verschiedene interne und externe Kontrollmechanismen zu überwachen, die zur Erreichung des legitimen Ziels und zum Schutz der Menschenrechte beitragen.¹³ Eine dieser Kontrollstellen ist der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten.

Die Befugnis zur Durchführung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen liegt allein bei dem staatlichen Organ, das diesbezüglich mit den entsprechenden rechtlichen Befugnissen ausgestattet ist.¹⁴ Die verdeckte Überwachung und Aufzeichnung der telefonischen Kommunikation, die Entfernung und Speicherung von Informationen aus Kommunikationsmitteln und Computersystemen, die Geolokalisierung in Echtzeit sowie die Kontrolle von Post- und Fernmeldenachrichten (außer Diplomatenpost) werden ausschließlich von der „Operativ-technischen Agentur Georgiens“ durchgeführt.¹⁵ Zur Durchführung verdeckter Überwachungen ist diese Agentur berechtigt, die erforderlichen technischen Mittel einzusetzen, um das betreffende System normal funktionieren zu lassen und darüber hinaus die entsprechende Software zu erstellen, um die Überwachung zu ermöglichen.¹⁶ Weil dieser Vorgang geheim ist,¹⁷ besteht die Meinung, dass es hinsichtlich der von der Agentur erworbenen und eingesetzten technischen Mittel keine geeigneten externen Kontrollmechanismen gibt.¹⁸ Darüber hinaus sind die Operativ-technischen Agentur und die zuständige Ermittlungsbehörde dafür verantwortlich, die durch die verdeckte Ermittlungsmaßnahme er-

Zusammenhang mit der Trennung von operativen Fahndungsmaßnahmen und verdeckten Ermittlungen, *Herold des Rechts* (Zeitschrift), 1 (2020), 111 ff., <http://heraldoflaw.com/read-book/?ID=1211> (zuletzt abgerufen: 25.06.2024); *Gogniashvili, Nino*, Garantien des Schutzes der Privatsphäre bei Durchführung verdeckter Ermittlungen, *Spektrum* (Zeitschrift), 7 (2023), 80 ff.; *Babikov, Oleksandr*, Distinction Between Covert Investigative (Search) Actions and Operational-Technical Measures and Search Operations (Part 1), *Criminal Process*, 2021, 97 ff., <http://pgp-journal.kiev.ua/archive/2021/10/16.pdf> (zuletzt abgerufen: 25.06.2024).

⁸ Siehe *Gegeshidze, Tamari*, Gewinnung und Nutzung von Informationen aus modernen elektronischen Kommunikationsmitteln im Strafprozess, 2021, S. 132 f., https://www.tsu.ge/assets/media/files/48/disertaciebi5/Tamari_Gegeshidze.pdf (zuletzt abgerufen: 25.06.2024).

⁹ Siehe *Gegeshidze, Tamari*, Gewinnung und Nutzung von Informationen aus modernen elektronischen Kommunikationsmitteln im Strafprozess, 2021, S. 133, https://www.tsu.ge/assets/media/files/48/disertaciebi5/Tamari_Gegeshidze.pdf (zuletzt abgerufen: 25.06.2024).

¹⁰ Siehe *Khodeli, Maka*, Die Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen im Strafprozess (nach georgischem und deutschem Recht), 2019, S. 369.

¹¹ Siehe *Meurmishvili, Besik*, Gerichtliche Überwachung verdeckter Ermittlungen: Realität und Herausforderungen im georgischen Strafprozessraum, *DGZR* (Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung), 8 (2023), 57.

¹² Siehe *Meurmishvili, Besik*, Gerichtliche Überwachung verdeckter Ermittlungen: Realität und Herausforderungen im georgischen Strafprozessraum, *DGZR*, 8 (2023), 57.

¹³ Siehe *Meurmishvili, Besik*, Gerichtliche Überwachung verdeckter Ermittlungen: Realität und Herausforderungen im georgischen Strafprozessraum, *DGZR* (Deutsch-Georgische Zeitschrift für Rechtsvergleichung), 8 (2023), 57.

¹⁴ Art. 3 Abs. 32 gStPO.

¹⁵ Art. 3 Abs. 32 gStPO.

¹⁶ Verfassungsgericht Georgiens, Entscheidung N1/1/625,640, 16.04.2016, II-57, Ombudsmann Georgiens, Bürger Giorgi Burjanadze, Lika Sajaia, Giorgi Gotsiridze und andere gegen das georgische Parlament.

¹⁷ Verfassungsgericht Georgiens, Entscheidung N1/1/625,640, 16.04.2016, II-57, Ombudsmann Georgiens, Bürger Giorgi Burjanadze, Lika Sajaia, Giorgi Gotsiridze und andere gegen das georgische Parlament.

¹⁸ Verfassungsgericht Georgiens, Entscheidung N1/1/625,640, 16.04.2016, II-57, Ombudsmann Georgiens, Bürger Giorgi Burjanadze, Lika Sajaia, Giorgi Gotsiridze und andere gegen das georgische Parlament.

langten Informationen angemessen zu schützen,¹⁹ damit diese Daten nicht in Umlauf gelangen und die geschützte Privatsphäre des betroffenen Bürgers nicht verletzt wird.²⁰

Die verdeckte Überwachung und Aufzeichnung von telefonischer Kommunikation erfolgte zunächst über ein zweistufiges elektronisches System, was bedeutete, dass für die Einleitung dieser Ermittlungsmaßnahme die Zustimmung zweier Stellen erforderlich war. Dies waren die „Behörde für die Überwachung und Aufzeichnung von telefonischer Kommunikation“ und der „Inspektor für den Schutz personenbezogener Daten“.²¹ Mit dem zweistufigen elektronischen System sollte sichergestellt werden, dass verdeckte Überwachungen nicht ohne Kontrolle durch den Inspektor stattfinden. Tatsächlich konnte dieses System jedoch keine vollständige Kontrolle hinsichtlich der Überwachung und Aufzeichnung der telefonischen Kommunikation gewährleisten. So war es nicht ausgeschlossen, dass eine verdeckte Überwachung ohne die auf elektronischen Weg erteilte Zustimmung des Inspektors und die Anordnung eines Gerichts durchgeführt wurde.²² Zwar erteilte der Inspektor regelmäßig seine Zustimmung zu den ihm übermittelten Informationen und führte in diesem Rahmen das Monitoring durch. Jedoch war dies nicht ausreichend und es bestand die Möglichkeit, dass das Ermittlungsorgan verdeckte Maßnahmen unter Umgehung des Inspektors durchführen und somit ohne seine Beteiligung agieren konnte.²³

Im Mai 2019 wurde der „Staatliche Inspektordienst“ eingerichtet, dessen Aufgabe es war, eine angemessene

Kontrolle über Ermittlungsaktivitäten auszuüben. Derzeit wird die verdeckte Überwachung und Aufzeichnung von telefonischer Kommunikation vom Dienst für den Schutz personenbezogener Daten kontrolliert. Der Dienst prüft dabei die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung mittels eines speziellen elektronischen Kontrollsystems sowie eines elektronischen Kontrollsystems. Zudem prüft er die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen/Berechtigten.²⁴

Zusätzlich zur verdeckten Überwachung und Aufzeichnung von telefonischer Kommunikation überwacht der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten die Entfernung und Speicherung von Informationen aus Kommunikationsmitteln und Computersystemen (inklusive der dazu erforderlichen Installation geeigneter Softwaretools in dem Computersystem), die Geolokalisierung in Echtzeit, die verdeckte Anfertigung von Fotos sowie Video- und Audioaufzeichnungen, die Kontrolle von Post- und Fernmeldenachrichten und die elektronische Verfolgung durch technische Mittel.²⁵

Der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten ist zum Zweck der Kontrolle der Operativ-technischen Agentur von Gesetzes wegen berechtigt, die nicht-öffentlichen Arbeitsräume der Agentur zu betreten und die Aktivitäten der Mitarbeiter direkt vor Ort zu überwachen, Einsicht in die rechtlichen Dokumente und technischen Anweisungen, die die Aktivitäten der Agentur regeln (einschließlich derjenigen, die Staatsgeheimnisse enthalten) zu nehmen, die Herausgabe von Informationen über die für verdeckte Ermittlungszwecke genutzte technische Infrastruktur zu fordern und diese Infrastruktur zu überprüfen sowie von den Mitarbeitern der Agentur Auskunft zu im Rahmen der Inspektion relevanten Aspekten zu verlangen.²⁶ Zudem unterliegt die Agentur der gesetzlichen Verpflichtung, dem Dienst für den Schutz personenbezogener Daten vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls entsprechende Erläuterungen vorzunehmen.²⁷

¹⁹ Art. 143⁵ gStPO.

²⁰ Siehe *Meurmishvili, Besik*, in: Papiashvili, Lali (Hrsg.), *Georgisches Strafprozessrecht (Besonderer Teil)*, 2017, S. 531.

²¹ Siehe *Akubardia, Irina*, Kontrollmechanismen bei verdeckten Ermittlungen, in: Khrustali, Valeri/Meparishvili, Gia (Hrsg.), *Jubiläumssammlung zum 65. Geburtstag von Revaz Gogshelidze*, 2022, S. 215; *Meurmishvili, Besik*, in: Papiashvili, Lali (Hrsg.), *Georgisches Strafprozessrecht (Besonderer Teil)*, 2017, S. 531.

²² Verfassungsgericht Georgiens, Entscheidung N1/1/625,640, 16.04.2016, II-61, Ombudsmann Georgiens, Bürger Giorgi Burjanadze, Lika Sajaia, Giorgi Gotsiridze und andere gegen das georgische Parlament.

²³ Verfassungsgericht Georgiens, Entscheidung N1/1/625,640, 16.04.2016, II-61, Ombudsmann Georgiens, Bürger Giorgi Burjanadze, Lika Sajaia, Giorgi Gotsiridze und andere gegen das georgische Parlament.

²⁴ Art. 54 Gesetz Georgiens zum Schutz personenbezogener Daten.

²⁵ Art. 54 Gesetz Georgiens zum Schutz personenbezogener Daten.

²⁶ Art. 54 Gesetz Georgiens zum Schutz personenbezogener Daten.

²⁷ Art. 54 Gesetz Georgiens zum Schutz personenbezogener Daten.

Darüber hinaus übermittelt das Gericht gemäß der Strafprozessordnung dem Dienst für den Schutz personenbezogener Daten den Beschluss – d.h. die Voraussetzungen und die Entscheidungsformel – über die Genehmigung der verdeckten Ermittlung. Ein Exemplar des richterlichen Beschlusses ist dem Dienst für den Schutz personenbezogener Daten unverzüglich, spätestens jedoch nach 48 Stunden, in materieller Form vorzulegen.²⁸ Im Fall einer verdeckten Überwachung/Aufzeichnung der telefonischen Kommunikation übermittelt die Operativ-technische Agentur den richterlichen Beschluss, nachdem sie ihn erhalten hat, über ein elektronisches System an den Dienst für den Schutz personenbezogener Daten. Die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen können beginnen, wenn der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten seinerseits den Erhalt des richterlichen Beschlusses bestätigt hat.²⁹ Der Leiter des Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten muss die Operativ-technische Agentur unverzüglich über das elektronische System informieren, wenn die Voraussetzungen oder die Entscheidungsformel des übermittelten Beschlusses Unklarheiten oder Ungenauigkeiten aufweisen.³⁰ Über diese Situation informiert die Agentur dann die Staatsanwaltschaft, die sich wiederum an das Gericht wendet, das den Beschluss erlassen hat. Innerhalb von 24 Stunden nach der Beseitigung der Ungenauigkeiten wird der Beschluss erneut an den Dienst für den Schutz personenbezogener Daten übermittelt.³¹

In ähnlicher Weise ist Gefahr im Verzug geregelt – die Anordnung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Durchführung einer verdeckten Ermittlungsmaßnahme sowie der Beschluss des Gerichts, der wiederum nur die Voraussetzungen und die Entscheidungsformel enthält, werden zur entsprechenden Überprüfung an den Dienst für den Schutz personenbezogener Daten gesendet.³²

Das georgische Strafprozessrecht sieht auch Gründe für die Unterbrechung verdeckter Ermittlungen vor. Zu einer solchen Unterbrechung kommt es demnach, wenn der richterliche Beschluss sowie die Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht gemäß des regelmäßigen

Verfahrens dem Dienst für den Schutz personenbezogener Daten übermittelt wurden. Zudem ist der Leiter des Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten berechtigt, den Verlauf der verdeckten Ermittlungen zu unterbrechen, wenn die dem Dienst übermittelten Dokumente Unklarheiten oder Ungenauigkeiten enthalten oder nicht miteinander übereinstimmen.³³ Die Beseitigung der Gründe für die Unterbrechung obliegt – jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit – dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Operativ-technischen Agentur. Nach Beseitigung der Unterbrechungsgründe können die verdeckten Ermittlungsmaßnahmen mit Zustimmung des Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten wieder aufgenommen werden.³⁴

Der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten überprüft auch den Abschluss der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen und die Vernichtung der dadurch erlangten Informationen. Zu diesem Zeitpunkt erstellt das zuständige staatliche Organ ein Protokoll, das dem Dienst für den Schutz personenbezogener Daten zur Durchführung der entsprechenden Kontrolle übermittelt wird.³⁵

Durch die Überwachungsfunktion ist der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten sowohl in der Phase der Anordnung der verdeckten Ermittlungsmaßnahme als auch während ihrer Durchführung und ihres Abschlusses aktiv beteiligt. Gleichwohl bestehen nach einer im Schrifttum vertretenen Meinung Lücken in der Gesetzgebung und die Kontrollmechanismen, über die der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten verfügt, werden für nicht ausreichend gehalten. Insbesondere hat der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten bezüglich der verdeckten Anfertigung von Video- und Audioaufzeichnung sowie der Aufnahme von Fotos keinen Anspruch, ohne Zustimmung des Leiters der die Ermittlungen durchführenden Behörde Auskunft über die Identität der an dieser Ermittlungsmaßnahme beteiligten Personen zu erhalten oder die Durchführung dieser Maßnahmen begleitend zu überwachen. Darüber hinaus hat der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten ohne Zustimmung des Leiters der zuständigen Ermittlungsbehörde keinen rechtlichen Anspruch auf Zugang bzw. Inaugenscheinnahme des technischen Geräts,

²⁸ Art. 143³ Abs. 5 gStPO.

²⁹ Art. 143³ Abs. 5¹ gStPO.

³⁰ Art. 143³ Abs. 5⁴, 5⁵ gStPO.

³¹ Art. 143³ Abs. 5⁴, 5⁵, 5⁶ gStPO.

³² Art. 143³ Abs. 6², 7 gStPO.

³³ Art. 143⁶ Abs. 5 gStPO.

³⁴ Art. 143⁶ Abs. 6-13 gStPO.

³⁵ Art. 143⁶ Abs. 14, Art. 143⁸ Abs. 5 gStPO.

das für die Durchführung der verdeckten Ermittlungsmaßnahme verwendet wird.³⁶

Schließlich wird die Kontrolle verdeckter Ermittlungen durch den Dienst für den Schutz personenbezogener Daten auch deshalb als unwirksam angesehen, weil ihm nicht der gesamte Beschluss, sondern nur der Teil übermittelt wird, der die Voraussetzungen und die Entscheidungsformel enthält. Des Weiteren bezieht sich die Kontrolle nur auf die rechtlichen Gründe für die Einleitung und Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen. Das Recht des Leiters des Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zu unterbrechen, ist lediglich formeller Natur und betrifft zudem nur die Einleitungsphase. Dementsprechend ist es notwendig, die Kontrollmechanismen für verdeckte Ermittlungsmaßnahmen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf deren Durchführung. In diesem Zusammenhang ist es von besonderer Bedeutung, die Rolle des Gerichts noch effektiver zu gestalten.³⁷

Wie bereits erwähnt, stellt das Monitoring von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen eine große Herausforderung dar. Eine vollständige Kontrolle dieser Maßnahmen durch nur eine Behörde ist praktisch unmöglich. Daher sollte der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten die Überwachung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen unter Beteiligung weiterer Behörden durchführen. In das Monitoring sollte zudem nicht nur die Justiz, sondern auch der administrative Sektor (z.B. die Kontrolle durch den Premierminister) einbezogen sein. Ein Rückblick zeigt aber auch, dass die Bedeutung des Dienstes für den Schutz personenbezogener Daten hinsichtlich der Überwachung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen zugenommen hat. Die genannten Kritikpunkte bleiben indes bestehen.

III. Fazit

Unter Berücksichtigung der georgischen Gesetzgebung, der Rechtsprechung und des rechtswissenschaftlichen Schrifttums kann festgehalten werden, dass der Dienst für den Schutz personenbezogener Daten gegenwärtig diejenige staatliche Einrichtung ist, die die Phasen der Einleitung, Durchführung und Beendigung verdeckter Ermittlungsmaßnahmen überwacht. Ihre Rolle ist im Hinblick auf das Monitoring zwar von wesentlicher Bedeutung, allein kann diese Stelle jedoch kein System der externen Kontrolle schaffen, das eine umfassendes Monitoring gewährleistet. Der Dienst verfügt diesbezüglich nicht über ausreichende Ressourcen. Darüber hinaus besteht aufgrund einiger kritischer Äußerungen gegenüber dieser Einrichtung die Gefahr, dass sie zu einem Subjekt wird, das an der Einleitung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt ist und nicht zu einer wirksamen Kontrollinstanz, was jedoch völlig inakzeptabel wäre und im Ergebnis dazu führen würde, dass der Dienst seine Funktion verliert. Darüber hinaus sind verdeckte Ermittlungsmaßnahmen aus technischer Sicht schwierig durchzuführen, sodass die von einigen Stimmen im Schrifttum geforderten „Inspektionen“ dem erfolgreichen Abschluss der Ermittlungsmaßnahme entgegenstehen können.

Der Gesetzgeber hat dem Dienst für den Schutz personenbezogener Daten eine Reihe von Befugnissen eingeräumt, die wichtige Bestandteile der externen Kontrolle darstellen. Zudem sollten entsprechende Kontrollmechanismen aber auch auf anderen Ebenen (gerichtlich, parlamentarisch, staatlich, dienststellenintern) existieren. Unter dem Gesichtspunkt des Monitorings stellt ein derart komplexer Ansatz sicher, dass verdeckte Ermittlungen unter Einhaltung des Legalitätsprinzips eingeleitet und durchgeführt werden und dabei dem Schutz der Menschenrechte Rechnung getragen wird.

³⁶ Siehe *Akubardia, Irina*, Kontrollmechanismen bei verdeckten Ermittlungen, in: *Khrustali, Valeri/Meparishvili, Gia* (Hrsg.), Jubiläumssammlung zum 65. Geburtstag von Revaz Gogshelidze, 2022, S. 216 f.

³⁷ Siehe *Akubardia, Irina*, Kontrollmechanismen bei verdeckten Ermittlungen, in: *Khrustali, Valeri/Meparishvili, Gia* (Hrsg.), Jubiläumssammlung zum 65. Geburtstag von Revaz Gogshelidze, 2022, S. 218 f.